

II. Änderung der Hundersteuersatzung der Stadt Nauen vom 23. 6. 1999

Präambel

Auf Grund des §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. 10. 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinvorsorge im Land Brandenburg vom 7. 4. 1999 (GVBl. I S. 98) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in seiner Neufassung vom 15. 6. 1999 (GVBl. I S. 231), in Verbindung mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Führen und Halten von Hunden - Hundehalterverordnung - (HundeHv) vom 24. 6. 1998 (GVBl. II S. 418) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung vom 20. 6. 2001 folgende Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für die Haltung eines Hundes	45,00 €
OT Schwanebeck, Neukammer, Weinberg (Stadtwaldsiedlung)	35,00 €
b) für die Haltung von 2 Hunden je Hund	55,00 €
c) für die Haltung von 3 und mehr Hunden, je Hund	65,00 €

§ 5 Abs. 1, Buchst. C erhält folgende Fassung:

Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Hundehalters auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Dieser Satzung zu ermäßigen für

- c) Hunde von Rentnern oder Versorgungsberechtigten, deren monatliches Einkommen nachweislich unter 500,00 € liegt.

Artikel II

Inkrafttreten

Die II. Änderung der Hundesteuersatzung tritt am Tage 1. Januar 2002 in Kraft.

Nauen, den 20. 6. 2001

gez. Dirk Bausch
Vorsitzender der StVV

gez. Werner Appel
Bürgermeister